

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 191

Ilmenau, den 22. Januar 2020

Seite

Institutsordnung des Instituts für Medientechnik

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung des Instituts für Medientechnik

Auf Grund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 42 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 23 der Grundordnung der Technischen Universität Ilmenau (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 91), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Institutsordnung des Instituts für Medientechnik (nachstehend „Institut“ genannt) an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Ordnung am 15. September 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 20. Januar 2021 genehmigt.

Präambel

Das Institut wurde 2002 gegründet. Die Mitglieder des Instituts sind bestrebt, die Medientechnik und medienbezogene Informationstechnik (im Folgenden insgesamt als „Medientechnologien“ bezeichnet) durch Forschung und Lehre voranzubringen.

Die Forschungsfelder beinhalten vor allem:

- Technologien der Medienproduktion, -verarbeitung und -übertragung
- Wahrnehmung und Nutzung von Mediensystemen und Mensch-Technik-Interaktion
- Signalverarbeitung
- Datenanalyse, Mustererkennung, Computer Vision, Maschinelles Lernen

Das Institut beschäftigt sich mit aktueller Forschung an den Schnittstellen verschiedenster wissenschaftlicher Bereiche. Es ist sowohl in der Erschließung neuer Forschungsfelder als auch in der kontinuierlichen Forschung in etablierten Feldern tätig.

Der wissenschaftliche und alltägliche Umgang zwischen den Mitgliedern des Instituts ist durch Kooperation und Austausch geprägt. Die Mitglieder des Instituts sind bestrebt, sich ganzheitlich in Verbindung mit dem Bereich Medientechnologie zu bilden.

Das Institut verwirklicht Lehre und Forschung in den Studiengängen Bachelor und Master Medientechnologie, Angewandte Medienwissenschaft und Medienwirtschaft. Die Mitglieder des Instituts sehen sich an die Grundsätze des Leitbildes TU Ilmenau gebunden. Die Mitglieder des Instituts engagieren sich in Forschung und Lehre zur Stärkung des sogenannten Ilmenauer Drei-Säulen-Modells zur Zusammenarbeit von Medienwirtschaft, Medien & Kommunikationswissenschaft und Medientechnologie. Das wissenschaftliche Leben am Institut sowie der TU Ilmenau soll im Interesse der genannten Ziele unterstützt und gefördert werden.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe des Instituts

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Medientechnik“ (IMT).

(2) Das Institut dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung, Lehre und Weiterbildung nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes. Die Inhalte betreffen insbesondere die Gebiete der Medientechnologien und eng verwandter Wissenschaftsgebiete.

(3) Die im Institut zusammengeschlossenen Fachgebiete bilden Studierende auf ihren jeweiligen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Eine besondere Verantwortung übernehmen sie für die Ausgestaltung und inhaltliche Entwicklung der medientechnologischen Studiengänge im Bachelor und Master. Das Institut nimmt zusätzlich weitere fachgebietsübergreifende Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr, sofern diese sich im Gebiet der Medientechnologien oder eng verwandten Wissenschaftsgebieten befinden. Die Mitglieder des Instituts sind aufgefordert, das interdisziplinäre wissenschaftliche Leben der Universität zu stärken.

(4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des beruflichen Wohlergehens aller Mitglieder ist ein zentrales Anliegen des Instituts.

(5) Das Institut ist Teil der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und basiert auf den Fachgebieten und Forschungsgruppen (nachstehend zusammenfassend „Arbeitsgruppen“ genannt), die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Die jeweilige Zusammensetzung des Instituts (s. Anlage 1) wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntgegeben. Über die Aufnahme weiterer Arbeitsgruppen entscheidet der Institutsrat auf Antrag. Ein Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich.

(6) Die dem Institut zugehörigen Arbeitsgruppen nehmen selbständig und gleichberechtigt in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr. Sie regeln dienstliche Angelegenheiten von arbeitsgruppenübergreifender Natur einvernehmlich. Dies umfasst die Vorbereitung und Durchführung von Lehre, die Pflege und Wartung von in Forschung und Lehre gemeinsam genutzten Geräten und Räumen sowie die Studierendenwerbung.

(7) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung sind der Institutsrat und der Direktor. Wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind, können darüber hinaus Beauftragte durch die Institutsleitung für besondere Aufgaben benannt oder Ausschüsse gebildet werden.

§ 2 Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 21 Abs. 1 und 2 ThürHG, soweit sie

- einer Arbeitsgruppe nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung zugeordnet werden können,
- Mitglieder des Instituts, aber keiner Arbeitsgruppe nach § 1 Abs. 5 dieser Ordnung zugeordnet, oder
- als Studierende in dem Studiengang Bachelor oder Master Medientechnologie immatrikuliert sind.

(2) Die Mitglieder des Instituts teilen sich in Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG auf:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen)
2. Gruppe der Studierenden
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte)
4. Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen, volljährige Auszubildende)

(3) Die Rechten und Pflichten der Mitglieder des Instituts bestimmen sich insbesondere nach dem Thüringer Hochschulgesetz, der Grundordnung der Universität sowie den Regelungen dieser Ordnung.

§ 3 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat setzt sich aus Vertretungen der Mitglieder des Instituts gemäß § 2 Abs.2 für die jeweiligen Gruppen zusammen.

(2) Die Anzahl der Vertretungen je Gruppe ergeben sich zu:

1. Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit je einer Vertretung mit Stimmrecht aus jeder Arbeitsgruppe
2. Gruppe der Studierenden mit einer Vertretung mit Stimmrecht sowie eine beratende Vertretung
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zwei Vertretungen mit Stimmrecht sowie einer beratenden Vertretung
4. Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit einer stimmberechtigten Vertretung und einer beratenden Vertretung

(3) Steigt oder fällt die Zahl der am Institut tätigen Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter über bzw. unter fünf, dann wird die Zahl der stimmberechtigten Vertretungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 in gleichem Maße erhöht oder gesenkt, solange mindestens eine stimmberechtigte Vertretung verbleibt. Stimmberechtigte Vertretungen werden dabei gegebenenfalls in der Reihenfolge der Stimmzahl bei ihrer Wahl zu zusätzlichen beratenden Vertretungen. Beratende Vertretungen werden gegebenenfalls in der Reihenfolge der Stimmzahl bei ihrer Wahl zu stimmberechtigten Vertretungen. Wird die Aufnahme neuer Vertretungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 erforderlich, so werden diese von den Institutsmitgliedern der jeweiligen Gruppen nach den Regeln der Wahlordnung der Universität in eigener Verantwortung gewählt.

(4) Stimmberechtigte Vertretungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 können ihr Stimmrecht gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 5 der Grundordnung anderen Personen übertragen.

(5) Der Institutsrat wählt den Direktor oder die Direktorin gemäß § 39 Abs. 5 ThürHG sowie eine Stellvertretung. Diese bilden die Institutsleitung.

(6) Das Institut ist eine Selbstverwaltungseinheit unterhalb der zentralen Ebene gemäß § 38 Abs. 1 ThürHG. Es gilt § 40 Abs. 1 ThürHG.

(7) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor oder die Direktorin. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 2 der Grundordnung.

(8) Der Institutsrat tritt in der Regel während der Vorlesungszeit monatlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates oder alle stimmberechtigten Vertretungen einer Gruppe nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 dies beantragen.

(9) Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten kann die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(10) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Institutsrates in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugeleitet und durch Aushang der Institutsöffentlichkeit bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Direktors oder der Direktorin Festlegungsprotokolle angefertigt.

(11) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in der Lehre für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Studiengänge. Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben für Forschung. Er definiert Schwerpunkte der Entwicklung des Instituts und entscheidet über Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Festlegung der strategischen Entwicklung des Instituts in Lehre und Forschung
- Koordination der Lehraufgaben aller Arbeitsgruppen nach § 1 Abs. 6
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung arbeitsgruppenübergreifender Forschungszusammenarbeit
- Sicherung der Qualität der Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9 Abs. 1 ThürHG sowie den Maßnahmen der TU Ilmenau zum Qualitätsmanagement
- Gewährleistung der effektiven Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Mitglieder des Instituts und soweit möglich durch weitere Mitglieder und Angehörige der Universität
- Koordination der angemessenen Zuordnung der Mitarbeiter zu den Arbeitsgruppen nach § 1 Abs. 6
- Information und Einbeziehung der Mitglieder des Instituts in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu wichtigen Institutsangelegenheiten
- Benennung von Beauftragten für besondere Aufgaben sowie Bildung von Ausschüssen gemäß § 1 Abs. 8 Satz 2

(12) Die Amtszeit der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 4 genannten Vertretungen im Institutsrat beträgt drei Jahre, die der in § 3 Abs. 2 Ziffer 2 genannten Vertretungen ein Jahr. Die Neuwahl dieser Vertretungen erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Direktors bzw. der Direktorin oder wenn mindestens 75 v. H. aller stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats eine vorzeitige Wahl beschließen. Die Vertretungen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Vertretungen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den Mitgliedern des Instituts durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der Universität gewählt. Der Fachschaftsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt die stimmberechtigte und beratende Vertretung aus der Gruppe der Studierenden im Studiengang Bachelor und Master Medientechnologie gemäß § 2 Abs. 1. Sollten aus dieser Gruppe keine Vertretungen in ausreichender Zahl benannt werden, kann der Fachschaftsrat abweichend von § 3 Abs. 1 beliebige Vertretungen aus der Gruppe der Studierenden der TU Ilmenau benennen.

(13) Der Institutsrat veröffentlicht institutsintern in einem Jahresbericht die Ergebnisse seiner Tätigkeiten aus § 3 Abs. 11. Weiterhin werden Änderungen in der Zusammensetzung des Instituts und des Institutsrats unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Direktor/Direktorin

(1) Der Direktor oder die Direktorin sowie eine Stellvertretung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist möglich.

(2) Als Direktorin/Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten oder, soweit erforderlich, weiteren Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt eine Stellvertretung des Direktors/der Direktorin. Für seine Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Institut gegenüber der Fakultät und der Universität und repräsentiert das Institut nach außen. Er setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts, die nicht in den Verantwortungsbereich der Arbeitsgruppen fallen. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Nutzung der Einrichtungen des Instituts

Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Arbeitsgruppenleitung zur Verfügung. Mitglieder des Instituts mit dem Status eines Universitätsangehörigen und anderen Mitgliedern sowie Angehörige der Universität können die Einrichtungen des Instituts in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Arbeitsgruppenleitung ebenfalls nutzen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.

Ilmenau, 20. Januar 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident der TU Ilmenau

**Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2:
Übersicht der Fachgebiete und Forschungsgruppen (zusammenfassend Arbeitsgruppen)
des Instituts für Medientechnik**

Fachgebiete (in alphabetischer Reihenfolge)

1. Angewandte Mediensysteme (engl.: Applied Media Systems)
2. Audiovisuelle Technik (engl.: Audio Visual Technology)
3. Elektronische Medientechnologie (engl.: Electronic Media Technology)
4. Medienproduktion (engl.: Media Productions)
5. Nutzerzentrierte Analyse von Multimediadaten (engl.: User-Centric Analysis of Multimedia Data)

Forschungsgruppen

Aktuell sind dem Institut keine Forschungsgruppen zugeordnet.